



Gefahrgutfahrer

Merkblatt



Industrie- und Handelskammer
Aschaffenburg



Allgemeine Information

Wer Gefahrgut in kennzeichnungspflichtiger Menge (Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR)befördern will, muss im Besitz einer ADR-Bescheinigung sein (unabhängig von der höchstzulässigen Gesamtmasse des eingesetzten Fahrzeugs).

Neben dem Besuch einer mindestens zweieinhalbtägigen Schulung bei einem anerkannten Lehrgangsveranstalter ist eine Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) abzulegen.

Wer benötigt die besondere Schulung?

Eine Schulungspflicht für Gefahrgutfahrer besteht:

1. Gefahrgut als Stückgut- oder Schüttgut transportiert wird, für
 - Führer von Fahrzeugen, die gefährliche Güter in kennzeichnungspflichtigen Mengen (Unterabschnitt 1.1.3.6.3 ADR) befördern. Diese müssen im Besitz einer ADR-Card für den **Basiskurs** sein.
2. bei Tanktransporten, für
 - Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks mit einem Fassungsraum von mehr als 1 m³ befördert werden
 - Führer von Batteriefahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum von mehr als 1 m³
 - Führer von Fahrzeugen oder MEMU (mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff) mit denen gefährliche Güter in Tankcontainern, ortbeweglichen Tanks oder MEGC (Mehrelement-Gascontainer) mit einem Einzelfassungsraum von mehr als 3 m³ auf einer Beförderungseinheit befördert werden. Diese müssen im Besitz einer ADR-Card für den **Basiskurs und Aufbaukurs Tank** sein.
3. Sonderregelung Klasse 1 (Explosivstoffe)
 - Bei der Klasse 1 besteht, unabhängig von der zulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs, eine Schulungspflicht, wenn Absatz 1.1.3.6.3 ADR nicht angewendet werden kann. Diese müssen im Besitz einer ADR-Card für den **Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 1** sein.
4. Sonderregelung Klasse 7 (radioaktive Stoffe)
 - Bei der Klasse 7 besteht, unabhängig von der zulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs, eine Schulungspflicht, es sei denn eine Sondervorschrift befreit davon. Diese müssen im Besitz einer ADR-Card für den **Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 7** sein.

Voraussetzung für jeden Aufbaukurs ist die Teilnahme und das Bestehen der Prüfung eines Basiskurses. Die ADR-Card ist im Original mitzuführen.

Schulungssystem

1 Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten Schulung

- Erstschulung Basiskurs (BK) 19 UE
- Aufbaukurs Tank (AKT) 13 UE
- Aufbaukurs Klasse 1 (AK1) 8 UE
- Aufbaukurs Klasse 7 (AK 7) 8 UE
- Auffrischungsschulung (AF) 12 UE

Die Schulungen finden ausschließlich in deutscher Sprache statt und enden jeweils mit einer Prüfung.

Wer darf Schulungen durchführen?

Jeder von der zuständigen IHK anerkannte Lehrgangsveranstalter.

Momentan gibt es im Bezirk der IHK Aschaffenburg einen anerkannten Veranstalter.

AVT – Private Akademie für Verkehr und Technik GmbH
Industriestraße 18
63811 Stockstadt

Telefon: +49 (0) 6027 979039-0
E-Mail: info@avt-akademie.de
Internet: www.avt-akademie.de

Prüfungen

Die Durchführung der Prüfungen ist Aufgabe der IHK, wobei jeweils die IHK prüft, die auch die Schulung anerkannt hat. Es werden ausschließlich bundeseinheitliche Fragebögen verwendet. Die Prüfung findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Am Prüfungstag muss der Teilnehmer/die Teilnehmerin ein biometrisches Passfoto vorlegen. Zugelassen zur Prüfung werden Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die ohne Fehlzeiten an der entsprechenden Schulung teilgenommen haben.

Die Prüfung zum Aufbaukurs kann nur bei erfolgreicher Prüfung für den Basiskurs erfolgen. Die Prüfung für die Auffrischung muss zwingend innerhalb des Geltungszeitraumes, frühestens ein Jahr vor Ablauf der ADR-Card, erfolgen. Wird das Datum überschritten, ist eine Erstschulung notwendig.

Prüfungsdauer

- Erstschulung Basiskurs (BK) 45 Minuten
- Aufbaukurs Tank (AKT) 45 Minuten
- Aufbaukurs Klasse 1 (AK1) 30 Minuten
- Aufbaukurs Klasse 7 (AK 7) 30 Minuten
- Auffrischungsschulung (AF) 30 Minuten

Wiederholungsprüfung

Nicht bestandene Prüfungen dürfen einmal ohne vorhergehende Schulung wiederholt werden. Diese muss bei derselben IHK abgelegt werden. Auffrischungsprüfungen müssen vor Ablauf der ADR-Card wiederholt werden.

Ausstellung der ADR-Card

Die für den Lehrgang zuständige IHK stellt die ADR-Card aus, wenn der Teilnehmer die Schulung ohne Fehlzeiten besucht hat und die Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

Gültigkeitsdauer

Die ADR-Card gilt für fünf Jahre ab dem Datum der bestandenen Basisprüfung. Für die Verlängerung der ADR-Card um weitere fünf Jahre muss eine Auffrischungsschulung besucht und die Prüfung bestanden werden. Dies muss zwingend innerhalb des Geltungszeitraumes, frühestens ein Jahr vor Ablauf der ADR-Card, erfolgen. Wird das Datum überschritten, ist eine Erstschulung notwendig.

Ersatzausstellung

Im Falle des Verlustes der ADR-Card kann bei der IHK, bei der die Prüfung abgelegt wurde, eine Ersatzausstellung beantragt werden.

Die Gebühr richtet sich nach dem aktuellen Gebührentarif der IHK Aschaffenburg.

Ansprechpartner:

Heike Dang

Telefon: +49 (0) 6021 880-137

Fax: +49 (0) 6021 880-22137

E-Mail: dang@aschaffenburg.ihk.de

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

In diesem Merkblatt sind Inhalte des Merkblattes der IHK München und Oberbayern wiedergegeben.